

Satzung der Gesellschaft zur Förderung des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg e. V.

geändert durch Beschluss der Kuratoriumsversammlung am 22.11.2004
eingetragen am 28.04.2005 – Amtsgericht Nürnberg VR 3924

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Gesellschaft trägt den Namen „Gesellschaft zur Förderung des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg e. V.“ (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nürnberg.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und Unterhaltung des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg (im Folgenden „Institut“ genannt).
- (2) Die Gesellschaft wird das Institut insbesondere in folgenden Aufgaben unterstützen:
 - a) Erforschung des Genossenschaftswesens des In- und Auslandes, insbesondere in volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, juristischen und soziologischen Fragen;
 - b) Herausgabe einer in regelmäßigen Abständen erscheinenden Zeitschrift, die neben grundsätzlichen Abhandlungen auch umfassende Auslandsberichte und Übersichten über das Schrifttum bringt;
 - c) Veranstaltung von Symposien, Arbeitstagungen oder Vortragsveranstaltungen für Studenten und sonstige wissenschaftlich und praktisch am Genossenschaftswesen interessierte Kreise;
 - d) Angebot von Lehrveranstaltungen zum Genossenschaftswesen;
 - e) der Beratung in Fragen des Genossenschaftswesens, insbesondere durch Bearbeitung von Gutachten und Auskünften.
- (3) Das Institut wird insbesondere unterstützt und gefördert durch
 - a) Einstellung der erforderlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Hilfskräfte und sonstiger Mitarbeiter;
 - b) die Einrichtung und den Ausbau einer das gesamte Genossenschaftswesen umfassenden Bibliothek;
 - c) die Beschaffung geeigneter Räume für das Institut;
 - d) die Anschaffung und Erhaltung der nötigen Einrichtungsgegenstände.
- (4) Die angeschafften Sachwerte bleiben Eigentum der Gesellschaft und werden dem Institut zur Benutzung überlassen.
- (5) Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Andere Zwecke werden nicht verfolgt. Insbesondere erstrebt die Gesellschaft keinen Gewinn. Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied der Gesellschaft können Genossenschaftsverbände, genossenschaftliche Unternehmen und dem Genossenschaftswesen verbundene juristische und natürliche Personen aufgenommen werden.
- (2) Anträge auf Aufnahme sind an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Das Kuratorium kann auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes der Gesellschaft und des Vorstandes des Instituts um das Genossenschaftswesen in Wissenschaft oder Praxis besonders verdiente Persönlichkeiten als Ehrenkuratoren mit beratender Stimme im Kuratorium in die Gesellschaft aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung oder Tod eines Mitglieds, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus der Gesellschaft. Der Austritt kann nur für das Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Vor Ablauf von 3 Jahren, die vom Erwerb der Mitgliedschaft an rechnen, kann der Austritt nicht erklärt werden.
- (2) Ein Mitglied, das den Zweck der Gesellschaft gefährdet oder Pflichten nicht erfüllt, die ihm nach der Satzung obliegen oder die es sonst gegenüber der Gesellschaft übernommen hat, kann ausgeschlossen werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Dieser Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit der Rechtswirksamkeit des Ausschlussbeschlusses enden die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte des Mitglieds. Bis dahin bleibt das Mitglied beitragspflichtig.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss durch eingeschriebenen Brief über den Vorstand Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit endgültig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Vor der endgültigen Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied nochmals Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenkuratoren, übernehmen die Zahlung eines Beitrags. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen geregelt.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Kuratorium);
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsführung.

§ 7 Mitglieder des Kuratoriums

- (1) In der Mitgliederversammlung (Kuratorium) üben die Mitglieder der Gesellschaft ihre Rechte persönlich oder durch Vertreter (Kuratoren) aus.
- (2) Die juristischen Personen als Mitglieder der Gesellschaft bestimmen je einen Vertreter nach Maßgabe ihrer Satzung.
- (3) Die Mitglieder verfügen im Kuratorium über Stimmen nach Maßgabe ihrer jährlichen Beiträge.

über	bis	Stimme/n
	275 €	1
275 €	500 €	5
500 €	1.000 €	10
1.000 €	5.000 €	15
5.000 €	10.000 €	20
10.000 €		25

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 beitragspflichtigen Mitgliedern oder 50 Stimmen muss jederzeit eine Sitzung angesetzt werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Sind Satzungsänderungen zu beraten, so ist eine Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten.
- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung des Kuratoriums und des Vorstandes des Instituts statt. Die Mitglieder des Vorstandes des Instituts haben in dieser Sitzung nur beratende Stimme.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten ist. Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Im Verhinderungsfall kann sich ein Mitglied bei der Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Einheitlichkeit der Stimmrechtsausübung eines Mitglieds muss gewährleistet sein.
- (5) Der Vorstand kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen einen Kuratoriumsbeschluss auch schriftlich außerhalb einer Sitzung fassen lassen. Mehrheiten sind in diesem Falle nach der Zahl der abgegebenen Stimmen zu berechnen. Wenn mindestens 10 beitragspflichtige Mitglieder oder 50 Stimmen widersprechen, muss ein Beschluss in einer Sitzung gefasst werden.

§ 9 Zuständigkeit des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung übertragen sind. Es berät und beschließt den jährlichen Haushaltsvoranschlag, ferner etwaige im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben und genehmigt die Jahresrechnung. Das Kuratorium kann dem Vorstand des Instituts Vorschläge für mögliche Forschungsaktivitäten unterbreiten.
- (2) Die Wahl des Vorstandes obliegt dem Kuratorium.

- (3) Das Kuratorium entlastet den Vorstand und die Geschäftsführung.
- (4) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Institutsvorstandes die Satzung des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg, mit der die Angelegenheiten des Instituts geregelt werden.

§ 10 Niederschriften

- (1) Über Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die über die Einhaltung der Vorschriften der Satzung und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen Aufschluss gibt und neben dem Abstimmungsergebnis, soweit erforderlich, den Gang der Beratungen enthält. Bei schriftlich herbeigeführten Beschlüssen ist in entsprechender Weise eine Niederschrift von einem vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer anzufertigen.
- (2) Die Niederschriften werden vom Schriftführer verfasst. Sie bedürfen der Gegenzeichnung des Sitzungsleiters.
- (3) Die Niederschriften werden neben den sonstigen Akten der Gesellschaft vom jeweiligen Schriftführer gesammelt und verwahrt und bei Amtswechsel dem Nachfolger übergeben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft wird vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren vor deren Beginn aus seinen Reihen gewählt. Die Wahl ist geheim. Für die Wahl zum Vorstandsmitglied ist die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich; erforderlichenfalls entscheidet eine Stichwahl.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Mitgliedern. Das Kuratorium bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet sie. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und führt insbesondere den erforderlichen Schriftwechsel für die Gesellschaft, soweit er denselben nicht der Geschäftsführung der Gesellschaft übertragen hat.
- (5) Berufungen in den Institutsvorstand und in den wissenschaftlichen Beirat erfolgen durch den Vorstand der Gesellschaft auf Vorschlag des Institutsvorstandes.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft bestellt für die Dauer eines Jahres zwei Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Vorstandes des Instituts bestimmt; regelmäßig sind der Vorsitzende des Institutsvorstandes und der Geschäftsführer des Instituts zur Geschäftsführung der Gesellschaft zu bestellen.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführer der Gesellschaft nehmen der Vorsitzende des Vorstandes des Instituts und der Geschäftsführer des Instituts wahr, solange ihre Bestellung durch den Vorstand noch nicht erfolgt ist. Die Bestellung hat spätestens drei Monate,

nachdem ein Wechsel in der Person der Geschäftsführer notwendig ist, zu erfolgen. Die Geschäftsführer haben die Mittel der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und des Haushaltsplans zu verwenden. Sie können im Rahmen dieser Aufgaben die Gesellschaft je allein vertreten und insbesondere Verpflichtungen für sie eingehen. Sie legen dem Kuratorium vor Beginn jedes Rechnungsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes vor. Nach Abschluss des Rechnungsjahres legen sie dem Kuratorium über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres Rechnung. Nach Abschluss jedes Rechnungsjahres erstatten sie ferner dem Kuratorium einen Rechenschaftsbericht. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen werden ihnen nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlages von der Gesellschaft ersetzt; das Kuratorium kann ferner dem Geschäftsführer des Instituts für seine Tätigkeit für das Institut und für die Gesellschaft eine Vergütung bewilligen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen des Kuratoriums.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Universität Erlangen-Nürnberg mit der Maßgabe, dieses dem Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg zur Verfügung zu stellen oder, falls dieses ebenfalls zu bestehen aufhört, in sonstiger Weise zur Förderung des Genossenschaftswesens in Forschung und Lehre zu verwenden. Der gemeinnützige Zweck des Gesellschaftsvermögens ist in jedem Falle zu wahren.